

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Kennzeichnung von Leistungen zur Vergütung als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das erste und zweite Quartal des Jahres 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Aufgrund des voraussichtlichen Andauerns der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022, wird der Beschluss aus der 567. Sitzung des Bewertungsausschusses am 4. August 2021 hinsichtlich der Kennzeichnung der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erbrachten ärztlichen Leistungen zunächst mit Wirkung für das erste und zweite Quartal des Jahres 2022 umgesetzt. Falls bis zum 31. Mai 2022 absehbar ist, dass die SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland auch über das zweite Quartal des Jahres 2022 hinaus fortbesteht, wird der vorliegende Beschluss verlängert. Die Festlegungen zur Kennzeichnung erfolgen analog zu den Festlegungen im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 537. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.